

§ 7 Verhandlung des Schiedsgerichts

Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß Anwendung. Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts werden von der Bundesgeschäftsstelle des Verbands wahrgenommen.

§ 8 Entscheidung des Schiedsgerichts

Die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Parteien verbindlich. Sie hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils und erledigt die Streitsache endgültig (§§ 1055, 1056 der Zivilprozessordnung).

§ 9 Befangenheit

Soweit der Bundesvorstand als Organ selber Partei im Sinne der Schiedsordnung ist, werden die nach dieser Schiedsordnung dem Bundesvorstand zugewiesenen Aufgaben auf Beschluss des Bundesvorstandes hierfür zu bestimmenden Mitgliedern des Bundesvorstandes übertragen. Die Entscheidung kann im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden und ist von den Parteien nicht anfechtbar.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Schiedsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Bundesvertretertages vom 21.06.2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

IMPRESSUM

vbob GEWERKSCHAFT BUNDESBESCHÄFTIGTE

bundesgeschäftsstelle

dreizehnmorgenweg 36
 53175 bonn
 telefon +49 (0)228 9579653
 telefax +49 (0)228 9579654
 e-mail vbob@vbob.de
 internet: www.vbob.de

hauptstadtbüro

friedrichstraße 169
 10117 berlin
 telefon +49 (0)30 4081 6900
 telefax +49 (0)30 4081 6930
 e-mail vbob.berlin@dbb.de
 internet: www.vbob.de

vektoren

deku-werbung gbr

bildquellen

stock.adobe.com

redaktion

frank gehlen, gabriele ruppert

druck/layout

deku-werbung gbr Juli 2022

Schiedsordnung des vbob



Schiedsordnung

gemäß § 27 der Satzung des vbob – Verband der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden.

§ 1 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Schiedsordnung gilt für alle satzungs- und vermögensrechtlichen Streitigkeiten von Mitgliedern und von Gliederungen des Verbandes nach § 4 der Satzung untereinander und im Verhältnis zu den Organen des Verbandes nach § 11 der Satzung.
- (2) Für den Geltungsbereich dieser Schiedsordnung ist der Rechtsweg im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- (3) Die vorsätzliche Missachtung der Schiedsordnung gilt als wichtiger Grund i.S.d. § 9 der Satzung.

§ 2 Schiedsverfahren

- (1) Das Schiedsverfahren nach dieser Schiedsordnung besteht aus einem gestuften Verfahren, dem Güteverfahren und dem schiedsgerichtlichen Verfahren.
- (2) Das Güteverfahren ist der Schritt, den die Beteiligten im Streitfall und vor jeder Befassung des Schiedsgerichtes als Schlichtungsversuch durchzuführen haben. Im Rahmen der Güteverhandlung versuchen die Beteiligten unter Leitung des/der Bundesvorsitzenden insofern die Beilegung der Streitigkeit auf gütlichem Wege.
- (3) Das schiedsgerichtliche Verfahren ist der Rechtsweg innerhalb des Verbandes, sollte eine gütliche Einigung im Rahmen der vorgeschalteten Güteverhandlung trotz ausreichender Einigungsversuche gescheitert sein.

§ 3 Einleitung des Schiedsverfahrens

- (1) Das Schiedsverfahren wird mit formloser Antragsschrift an den Bundesvorstand des Verbandes eingeleitet. In der Antragsschrift sind die Parteien des Verfahrens zu bezeichnen. Der zugrundeliegende Sachverhalt ist unter Angabe möglicher Beweismittel eingehend darzulegen. Die Antragsschrift muss einen formulierten Antrag enthalten.
- (2) Das Schiedsverfahren wird mit dem Eingang des Antrags beim Bundesvorstand anhängig.

§ 4 Durchführung des Güteverfahrens

- (1) Der Bundesvorstand befasst sich mit dem Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens und bestimmt nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen einen Termin zur Güteverhandlung.
- (2) Die Güteverhandlung wird unter dem Vorsitz der/des Bundesvorsitzenden oder einer seiner Stellvertreterinnen/einem seiner Stellvertreter mit den Vertreterinnen/Vertretern der Parteien, die zur Abgabe verbindlicher Erklärungen bevollmächtigt sein müssen, mit dem Ziel der Einigung durchgeführt.
- (3) Kommt eine Einigung zustande, so wird diese als Vereinbarung schriftlich geschlossen und von den Vertreterinnen/Vertretern der Parteien unterzeichnet. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.
- (4) Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so kann die Güteverhandlung auf übereinstimmenden Antrag der Parteien einmal wiederholt werden. Anderenfalls gilt die Güteverhandlung als gescheitert. Dies gilt auch, wenn eine der Parteien nicht zur Güteverhandlung erscheint.

§ 5 Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens

Ist die Güteverhandlung gescheitert, leitet der Bundesvorstand das schiedsgerichtliche Verfahren ein. Der Bescheid über die Einleitung ist den Parteien zuzustellen.

§ 6 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Ist die/der Vorsitzende verhindert, übernimmt seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter den Vorsitz des Schiedsgerichts.
- (3) Für den Vorsitz des Schiedsgerichts werden die/der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter, die beide die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen, vom Gewerkschaftstag für die Dauer der Wahlzeit des Bundesvorstandes gewählt. Die Gewählten dürfen weder Mitglied von Organen des vbob noch Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Nach Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens benennt jede Partei umgehend eine Beisitzerin/einen Beisitzer für das Schiedsgericht.
- (5) Sind die Parteien oder ist eine Partei nicht in der Lage, nach Abs. 4 Beisitzerinnen/Beisitzer zu bestimmen, trifft der Bundesvorstand unverzüglich die erforderlichen Entscheidungen.